

Informationen zur Verpflichtungserklärung (Einladung)

Damit ausländische Gäste von der deutschen Auslandsvertretung ein Besuchsvisum erhalten, können sie zum Nachweis der Sicherstellung ihrer Aufenthaltskosten eine Verpflichtungserklärung von einem im Bundesgebiet lebenden Gastgeber vorlegen.

Die Verpflichtungserklärung ist eine öffentlich-rechtliche Bürgschaftserklärung und dient dazu, für eine andere Person einen Finanzierungsnachweis zu erbringen. Dabei verpflichtet sich der Gastgeber zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Lebensunterhalt, Unterbringung, Versorgung im Krankheitsfalle, Pflegebedürftigkeit und die Rückreise (auch evtl. notwendige Abschiebung) in das Heimatland.

Bei nicht ausreichender Krankenversicherung wird der Abschluß einer Reisekrankenversicherung dringend empfohlen.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung garantiert nicht eine tatsächliche Visaerteilung durch die zuständige Botschaft.

Da die Abgabe der Verpflichtungserklärung unter Umständen weitreichende finanzielle Folgen für den Gastgeber haben kann, wird grundsätzlich davon abgeraten, solche Erklärungen gefälligkeitshalber oder für Personen, die man nicht genau kennt, abzugeben.

Wegen der Unterschriftsbeglaubigung ist es unbedingt notwendig, dass der oder die Einkommensbezieher einer Familie persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Bei dieser Vorsprache sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepaß (bei Ausländern auch den Aufenthaltstitel)
- Aktuelle Einkommensnachweise nicht älter als drei Monate (z.B. Lohnzettel oder Rentenbescheid)
- Selbstständig Erwerbstätige: letzten Steuerbescheid oder eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,-- €.